

Beantragungsfrist für Reisekosten

Nach § 4 Abs. 5 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) sind Reisekostenerstattungen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der Festsetzungsstelle (Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle) schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Reise.

Fällt eine Dienstreise, für die Kosten geltend gemacht werden aus, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Bediensteten das Ausfallen bekannt wird.

Dienstreisen sollen, auch im Interesse der Dienstreisenden, zeitnah abgerechnet werden. Damit ist insbesondere eine Zuordnung zum laufenden Haushaltsjahr möglich.